

5. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann der Vorsitzende des Vorstands einer Berufsgenossenschaft für diese den Ersatzanspruch erheben?

2. Erfordernisse der „Mitteilung“ des Beschlusses des Vorstands auf Erhebung dieses Anspruchs an den Ersatzpflichtigen.
RWD. §§ 903, 906.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1931 i. S. M. G.-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. 1. G. R., 2. B. R. UmwG (Wekl.). IX 272/31.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Am 25. August 1927 verunglückte der Profurist S. der Zweitbeklagten in deren Werk in H., als er Brennholz an einer Kreissäge zerkleinerte, dadurch tödlich, daß ihn ein abspringendes Holzstück am Kopfe traf und er infolgedessen zu Boden stürzte und mit dem Kopf auf die Bodensteinfliesen aufschlug. Der Erstbeklagte, Geschäftsführer der Zweitbeklagten, wurde deshalb wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt; in den Gründen des Strafurteils ist ausgeführt, es sei berücksichtigt worden, daß der Tod des Verletzten infolge des Unfalls eingetreten sei. Das Oberversicherungsamt in G. erkannte den Unfall als Betriebsunfall an und entschied rechtskräftig, daß die klagende Berufsgenossenschaft die Witwe des S. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen habe.

Nach der Darstellung der Klägerin hat ihr Vorstand am 24. Dezember 1929 an die beiden Beklagten einen Einschreibebrief gerichtet, worin er sie von seinem Beschluß, „Regreßanspruch in dieser Sache zu erheben“, unterrichtet und aufgefordert habe, ihre Verpflichtung zum Ersatz des aus dem Unfall bereits entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schadens anzuerkennen. Die Beklagten haben die Ersatzpflicht abgelehnt. Sie bestreiten, daß ein Beschluß des Vorstandes der Klägerin ergangen sei; lediglich der Vorsitzende des Vorstandes habe jene Mitteilung und Aufforderung an die Beklagten gerichtet.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von den beiden Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung der von ihr an Sterbegeld und Hinterbliebenenrente bisher aufgewendeten Beträge und begehrt weiter die Feststellung der samtverbindlichen Verpflichtung der Beklagten, die weiteren Beträge zu erstatten, die von ihr noch zu zahlen seien.

Das Landgericht gab der Klage statt. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht verneint die Zulässigkeit der Klage, weil die Voraussetzungen des § 906 RWD. nicht erfüllt seien. Zwar sei nach der gemäß § 5 Abs. 3, §§ 675, 677 RWD. gültigen Bestimmung des § 22 der Genossenschaftsordnung der Vorsitzende zur Vertretung des Vorstandes nach außen berechtigt; er sei deshalb befugt gewesen, die in § 906 Abs. 1 Satz 1 RWD. vorgeschriebene Mitteilung für den Vorstand zu machen. Aber dadurch werde nicht die Notwendigkeit beseitigt, daß der Vorstand selbst über die Erhebung des Erstattungsanspruchs habe Beschluß fassen müssen. Ob ein solcher Beschluß gefaßt sei, sei bei Klagen aus § 906 RWD. stets von Amts wegen zu prüfen. Die Klägerin gebe zu, daß dies noch nicht geschehen sei, als der Vorsitzende den Beklagten die Rückgriffnahme androhte. Zwar hätte sie dieses Prozeßhindernis bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung beseitigen können, aber das habe sie nicht getan. Wenn der Vorstand das Vorgehen des Vorsitzenden gebilligt und die Rückgriffnahme nachträglich beschloßen habe, so hätte er einen solchen Beschluß den Beklagten einen Monat vor der letzten mündlichen Verhandlung schriftlich mitteilen müssen. Das sei nicht geschehen.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Klage nach § 906 RWD. sind auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (RGZ. Bd. 128 S. 321 und dort angeführte Rechtsprechung). Die Prüfung ergibt, daß diese Voraussetzungen fehlen.

1. War, wovon das Oberlandesgericht ausgeht und was auch nicht zu beanstanden ist, der Vorsitzende durch die Satzung in zulässiger Weise ermächtigt worden, den Vorstand nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, so war er berufen, dem Erstattspflichtigen einen Beschluß des Vorstandes über die Erhebung von Erstattungsansprüchen mitzuteilen. Das soll nach der Behauptung der Klägerin der Vorsitzende mit dem Schreiben vom 24. Dezember 1929 auch getan haben. Aber es steht fest, daß am 24. Dezember 1929 ein solcher Beschluß des Vorstandes nicht vorgelegen hat. Es erhebt sich deshalb zunächst die Frage, ob die Wirksamkeit jener Erklärung des Vorsitzenden im Sinne des § 906 RWD. davon abhängig war, daß ein solcher Beschluß des Vorstandes in der Tat der Mitteilung vorausgegangen war, oder ob lediglich die an sich gemäß § 22 der Satzung zulässig vom Vorsitzenden mit Wirkung für den Vorstand nach außen abgegebene Erklärung, der Vorstand habe die Regreßnahme beschloßen, maßgebend war, sobald

es für deren prozessuale Wirksamkeit im Sinne des § 906 Abs. 2 RVO. nicht darauf ankäme, ob der Erklärung wirklich ein Beschluß des Vorstandes zugrunde lag. Ferner ist zu prüfen, ob es von Einfluß ist, daß der Vorstand die für ihn abgegebene Erklärung des Vorsitzenden im voraus oder jedenfalls nachträglich gebilligt und genehmigt hat. Denn die Klägerin hatte weiter behauptet und mit Beweisangebot vertreten, der Vorstand habe seit Jahren gemäß einer „auf der Satzung und auf Vereinbarung beruhenden Übung“ die Entschließung aus § 906 RVO. dem Vorsitzenden übertragen. Sie hat dann noch durch ihren Prozeßbevollmächtigten mit einem vom Tage vor der mündlichen Schlußverhandlung in der Berufungsinstanz datierten Schriftsatz eine „auszugsweise Abschrift aus einer Niederschrift über eine Vorstandssitzung der Klägerin vom 19. Dezember 1930“ überreicht; danach habe der Vorstand einer vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Entschließung zugestimmt, wonach „die seit Jahren bestehende, auf der Satzung und auf Vereinbarung beruhende Übung bestätigt werde: daß nämlich dem Vorsitzenden die an sich dem Vorstand zufallende Entschließung über Regreßnahme (§§ 903, 906 RVO.) übertragen sei und dem Vorsitzenden nur eine Berichterstattungspflicht obliege“. „In der Regreßsache K.“ bestätige der Vorstand die Entschließung seines Vorsitzenden „auf Regreßnahme“ und mache diese mit rückwirkender Kraft vom 15. Dezember 1929 ab zu seiner eigenen.

Auf diese „Abschrift“ war in dem erwähnten Schriftsatz hingewiesen und Beweis für den Inhalt der Vorstandssitzung angeboten. Der Schriftsatz ist laut Tatbestand des angefochtenen Urteils vorgetragen worden. Die Beklagten haben, ebenfalls nach dem Tatbestand, weiter bestritten, daß ein solcher Beschluß gefaßt worden sei. Das Berufungsgericht stellt als unstreitig fest, daß „ein solcher Beschluß bis jetzt den Beklagten nicht mitgeteilt worden sei“.

2. Wenn der Vorsitzende des Vorstandes durch gültige Satzungsbestimmung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vorstandes ermächtigt ist und wenn er für den Vorstand eine Mitteilung im Sinne des § 906 RVO. an den Erbschaftspflichtigen ergehen läßt, so kommt es für den Eintritt der prozessualen Wirkungen des § 906 RVO. darauf an, ob ein Beschluß des Vorstandes auf Erhebung des Erbschaftsanspruches (§ 906 RVO.) wirklich ergangen ist. Denn auch die Beschlußfassung durch den Vorstand, also die auf Rückgriffnahme zielende Willensbetätigung des Vorstandes

selbst, ist Prozeßvoraussetzung. Das ergibt sich nicht bloß aus den einleitenden Worten des § 906 RVO. „will der Vorstand den Ersatzanspruch erheben“, sondern auch aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Durch sie soll eine erhöhte Garantie für den Ersatzpflichtigen begründet werden dahin, daß er nur dann in Anspruch genommen werde, wenn das nach dem Gesetz hierzu berufene Organ der Genossenschaft selbst sich mit der Frage befaßt und die Inanspruchnahme beschlossen habe. Dem steht nicht entgegen, daß dem Vorsitzenden die Ausübung dieses Vorstandsrechts schon seit Jahren durch Übung übertragen gewesen sei. Die Revision beruft sich dafür zu Unrecht auf das Urteil des VI. Zivilsenats vom 28. April 1930 (RGZ. Bd. 128 S. 320 [321/322]). Dort war durch Satzungsbestimmung die Beschlußfassung über die Erhebung von Ersatzansprüchen aus §§ 903, 906 RVO. einer aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstands und zwei weiteren, vom Vorstand gewählten Mitgliedern gebildeten „Feststellungskommission“ übertragen worden. Das war für zulässig erklärt worden. Auch in dem dort angeführten früheren Falle (RGZ. Bd. 72 S. 318) war die inhaltlich gleiche Beschlußfassung einem Organ der Genossenschaft, hier sogar einer Einzelperson, nämlich dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstands, durch die Satzung übertragen worden. Mit Recht legt die erstgenannte Entscheidung gerade darauf Gewicht, daß in diesen Fällen die Genossenschaft auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts durch ihr oberstes Organ, die Genossenschaftsversammlung, unter Billigung des Reichsversicherungsamts (§§ 675, 681 RVO.), satzungsgemäß Befugnisse des Genossenschaftsvorstands auf Unterorgane übertragen habe. Der erkennende Senat tritt dem durchweg bei. Gerade an dieser wesentlichen Grundlage einer Ermächtigung des Vorsitzenden des Vorstands fehlt es aber hier. Denn nach der eigenen Behauptung der Klägerin soll nur der Vorstand und auch dieser nur durch jahrelange „Übung“ die Ausübung dieser seiner Rechte dem Vorsitzenden übertragen haben. Ganz abgesehen davon, ob bei den hier anzuwendenden Rechtsgrundsätzen solche Übung, auch wenn sie stillschweigend jahrelang geduldet wurde, einer ausdrücklichen Erklärung gleichzusetzen ist, fehlt es jedenfalls an einer Willenserklärung des allein hierfür berufenen Selbstverwaltungsorgans, der Genossenschaftsversammlung; es fehlt auch an der weiteren besonderen Billigung einer solchen Willenserklärung durch ihr Grundgesetz, die Satzung, die ihrerseits

wieder durch die Aufsichtsbefugnisse des Reichsversicherungsamts mit besonderer Gewähr ausgestattet ist. — Auch auf § 22 der Satzung der Klägerin beruft sich die Revision zu Unrecht. Dort wird nur die Befugnis des Vorsitzenden begründet, mit Wirkung für den Vorstand nach außen hin Erklärungen abzugeben. Daß diese Vertretungsbefugnis nicht das weitere Erfordernis der vorhergehenden Beschlußfassung durch den Vorstand selbst — oder, wie nunmehr hinzugefügt werden kann, durch ein anderes satzungsgemäß bestimmtes Organ der Genossenschaft — entbehrlich machte, ist bereits ausgeführt.

3. Mit Recht weist das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 107 S. 305 (306) darauf hin, die Klägerin habe das Vorliegen der Klagevoraussetzung des § 906 RVO. bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung nachweisen können. Die Revision meint denn auch, das habe die Klägerin mit ihrem oben erwähnten Schriftsatz und dessen Beilage getan; da aber die Beklagten trotzdem die Abweisung der Klage begehrt hätten, entfalle die Einhaltung der Frist des § 906 Abs. 2 RVO. nach den Grundsätzen, die das Reichsgericht in der Entscheidung RGZ. Bd. 72 S. 426 (429) dargelegt habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Nachweis geführt ist und ob es aus weiter von der Revision dargelegten Umständen auf die Frist des § 906 Abs. 2 RVO. dann nicht mehr ankam. Denn es fehlt an einer „Mitteilung“ nach § 906 RVO. Der Begriff der Mitteilung im Sinne jener Vorschrift umfaßt an sich die Mitteilung einer Willenserklärung des Vorstands durch den Vorstand an den Ersatzpflichtigen. Nun kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß nach § 22 der Satzung die Mitteilung einer Willenserklärung des Vorstands durch dessen Vorsitzenden genügt. Sie konnte gemäß § 22 Abs. IV der Satzung so abgefaßt sein, daß sie, unter Mitteilung des Beschlusses des Vorstandes der Genossenschaft, nur mit dem Familiennamen des Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet war. Aus dem bisher Ausgeführten ist aber ersichtlich, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine gültige Übertragung von Rechten des Vorstands an den Vorsitzenden für die Rückgriffnahme aus § 906 RVO. nicht erfolgt war. Deshalb mußte, wenn der Vorstand nunmehr die Rückgriffnahme in der vorliegenden Sache beschlossen hatte, eine Willenserklärung des Vorstandes (wenn auch in der Form des § 22 Abs. IV der Satzung) an die Beklagten schriftlich (§ 906 Abs. 1 Satz 1) gerichtet werden; es mußte ihnen mitgeteilt werden, daß der Vorstand den Ersatzanspruch

erheben wolle. Der Beschluß auf Rückgriffnahme muß also, wie sich aus § 906 Abs. 1 klar ergibt, als Willenserklärung des Vorstandes an den Ersatzpflichtigen diesem schriftlich zugehen. Hier hat aber nur der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und dem Gerichte zur Kenntnis gebracht, daß am 19. Dezember 1930, mehr als vier Monate vorher, der Genossenschaftsvorstand gewisse Beschlüsse gefaßt habe; es lag also nichts weiter vor als eine tatsächliche Mitteilung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin über ein damaliges Ereignis, einen Vorgang innerhalb der Genossenschaft, nämlich über jene Beschlußfassung. Eine Willenserklärung des Vorstandes an die Beklagten, daß er sie nun in Anspruch nehmen wolle, kann darin um so weniger gefunden werden, als die jenem Schriftsatz beigegebene „Abschrift“ keine Unterschriften und keine Beglaubigung trägt. Diese tatsächliche Mitteilung des Prozeßbevollmächtigten an den Prozeßbevollmächtigten konnte daher nicht die erforderliche Willenserklärung des Vorstandes an das Mitglied ersetzen. Auch wenn man also unterstellt, die behauptete Beschlußfassung habe stattgefunden, so fehlt es nunmehr (umgekehrt zur Rechtslage bei Beginn des Rechtsstreits) an der erforderlichen Mitteilung hiervon im Sinne des § 906 RVO. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man annehmen wollte, die Voraussetzungen der Klage nach § 906 RVO. könnten noch in der Revisionsinstanz erfüllt werden; denn es ist auch in dieser Instanz nichts dafür vorgebracht worden, daß der Vorstand dem Mitgliede in authentischer Weise zu erkennen gegeben habe, er werde ihm gegenüber von seinem Recht auf Rückgriff Gebrauch machen.

Die Klage ist deshalb mit Recht wegen Fehlens der Prozeßvoraussetzung des § 906 RVO. abgewiesen worden.